

## FALLS ES FRAGEN GIBT

Bei Fragen zur Niederschlagswassergebühr und deren Berechnungsgrundlage geben die Mitarbeiter/innen vom Stadtmessungsamt und der SES Auskunft

**STUTTGART** 

Landeshauptstadt Stuttgart  
Stadtmessungsamt  
Telefon  
E-Mail

**0711 216-59517**

niederschlagswasser@stuttgart.de



Stadtentwässerung Stuttgart (SES)  
Abteilung Entwässerung  
Telefon

**0711 216-80204**

Bei Fragen zum Schmutzwasserentgelt oder deren Absetzung stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen der EnBW zur Verfügung



EnBW AG  
Kundenservice Esslingen Operations  
Telefon  
E-Mail

**0721 72586-525**

schmutzwasser@enbw.com

Für Fragen zur gewerblichen Absetzung und alle satzungsgemäßen Schmutzwassermengen außerhalb des EnBW-Wasserbezugs, wie zum Beispiel Grundwasser



Stadtentwässerung Stuttgart (SES)  
Abteilung Entwässerung  
Telefon  
E-Mail

**0711 216-80187**

schmutzwasserentgelt@stuttgart.de

NIEDERSCHLAGS-  
WASSERGEBÜHR

SCHMUTZWASSER-  
ENTGELT



ALLE INFORMATIONEN ZUR  
NIEDERSCHLAGSWASSERGEBÜHR UND  
ZUM SCHMUTZWASSERENTGELT





## WAS HINTER DER BERECHNUNG VON SCHMUTZWASSERENTGELT UND NIEDERSCHLAGSWASSERGEBÜHR STECKT.

Abwasser ist nicht gleich Abwasser. Abwasser besteht zum einen aus Frischwasser, das nach Gebrauch als Schmutzwasser im Abfluss verschwindet, und zum anderen aus Niederschlagswasser, das über Dächer, Stellplätze, Hofflächen und Einfahrten in die Kanalisation gelangt. Beides wird zu den Klärwerken geleitet und dort gereinigt.

Noch vor wenigen Jahren wurde die Abwassergebühr ausschließlich über das verbrauchte Frischwasser ermittelt, das Niederschlagswasser wurde pauschal eingerechnet.

Heute werden Frischwasser und Niederschlagswasser getrennt erfasst und berechnet. Die Frischwassermenge wird wie gehabt über die Wasserzähler ermittelt, die Niederschlagswassergebühr über die bebauten und befestigten Flächen, die an die Kanalisation angeschlossen sind.

So zahlt jeder nur das, wofür er verantwortlich ist: wer Leitungswasser verbraucht, zahlt Schmutzwasserentgelt, wer Niederschlagswasser von seinem Hausdach, seinem Parkplatz oder Hof in die Kanalisation ableitet, zahlt Niederschlagswassergebühr.

## WAS KOSTET GELD BEI ABWASSERABLEITUNG UND ABWASSERREINIGUNG?

Alles, was in die öffentliche Kanalisation gelangt, wird zu den Klärwerken abgeleitet und dort gereinigt. Das kostet Geld.

## WAS KOMMT IN DIE KANALISATION?

Zum einen Schmutzwasser: frisches Leitungswasser fließt aus dem Wasserhahn, und verschwindet nach Gebrauch über den Abfluss in die Kanalisation. Aber auch das Niederschlagswasser, das nicht im Erdboden versickern kann, fließt in die Kanalisation: über Hausdächer, Garagenvorplätze und viele andere befestigte Flächen wird Niederschlagswasser in die Kanalisation eingeleitet.

## WER MUSS DIE REINIGUNG DES ABWASSERS BEZAHLEN?

Nach dem Verursacherprinzip der, der dafür verantwortlich ist, dass Frischwasser und Niederschlagswasser in die Kanalisation gelangen. Wer Wasser aus dem Wasserhahn entnimmt, macht aus Frischwasser Schmutzwasser und muss das bezahlen. Und wer befestigte Flächen besitzt, macht aus Niederschlagswasser Abwasser, und muss das bezahlen.

## WARUM EINE RECHNUNG VON DER ENBW UND EIN GEBÜHRENBESCHEID VON DER STADTVERWALTUNG?

Schmutzwasser und Niederschlagswasser werden zwar zusammen gereinigt, aber die Ursachen für ihre Entstehung haben nichts miteinander zu tun: Schmutzwasser entsteht durch den Frischwasserverbrauch und wird über den Wasserzähler berechnet. Gebührenpflichtiges Niederschlagswasser stammt von bebauten und befestigten Flächen, die über die Flächenerfassung ermittelt werden.

## KANN MAN DAS NICHT TROTZDEM ÜBER EINE EINZIGE GEBÜHR ABRECHNEN?

Nein, weil nur mit getrennten Abrechnungen Transparenz und Fairness gewährleistet sind. Würde man Schmutzwasserentgelt und Niederschlagswassergebühr zusammenfassen, wäre nicht mehr klar, wer welche Kosten verursacht.



Frischwasser, auch Trinkwasser genannt, wird in Stuttgart von der EnBW geliefert.

Die Erfassung und Berechnung des Wasserverbrauchs sowie die jährliche Abrechnung erfolgt aus diesem Grund ebenfalls durch die EnBW. Dies gilt in der Regel für alle Privathaushalte sowie für Gewerbe- und Industriebetriebe.

1

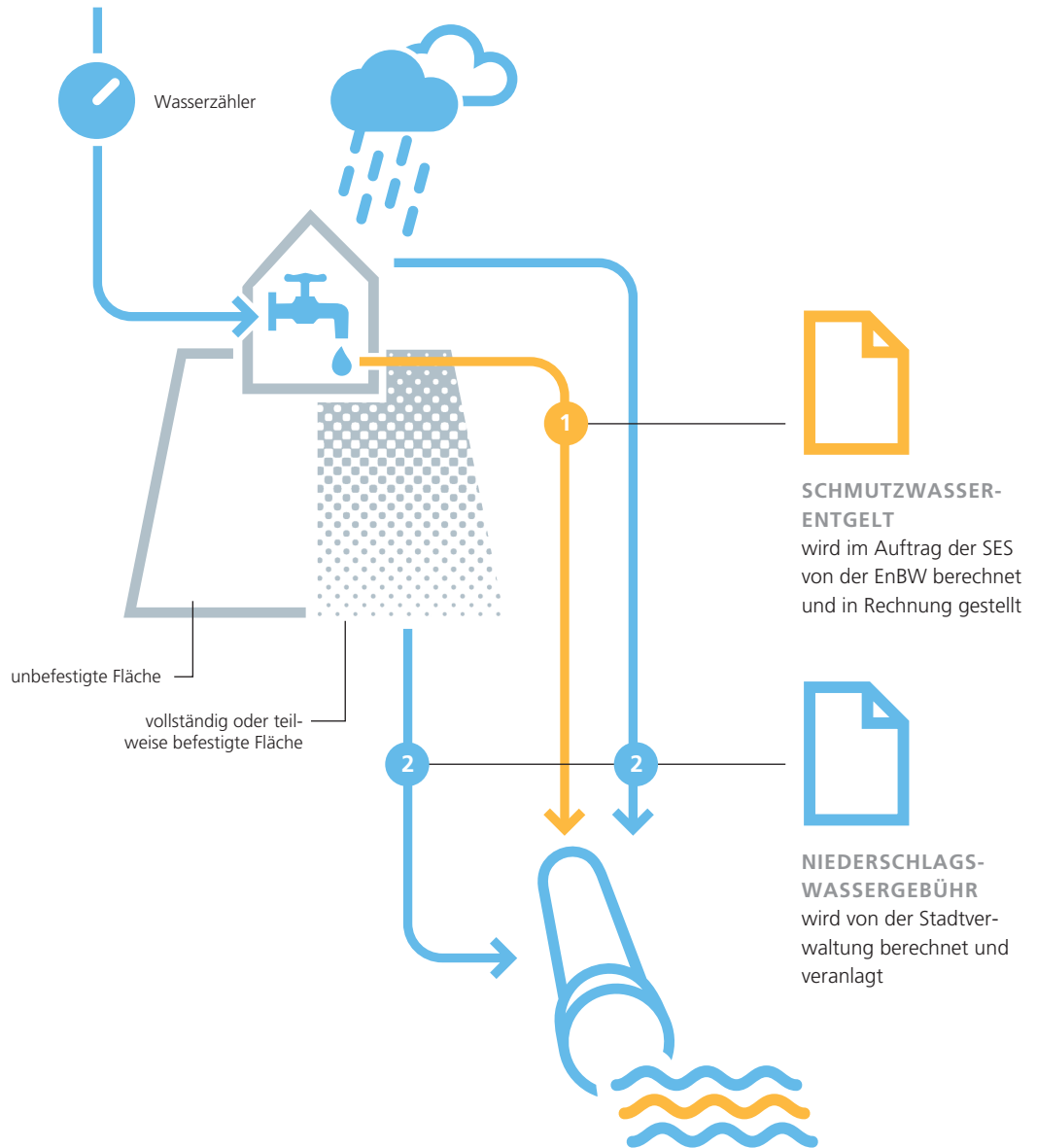
Mit dem Gebrauch von Frischwasser entsteht Schmutzwasser. Deshalb wird auch der Frischwasserverbrauch zur Anrechnung des Schmutzwasserentgelts herangezogen.

2

Wird Niederschlagswasser von Dachflächen, Hofflächen und anderen befestigten Flächen in die Kanalisation abgeleitet, entsteht ebenfalls Abwasser. Es wird als Niederschlagswassergebühr anteilig zur entwässerten Fläche berechnet.

Wasser, das im öffentlichen Kanal landet, ist Abwasser. Und Abwasser kostet Geld: Die Ableitung in einem komplexen Kanalnetz zu den Stuttgarter Klärwerken sowie die aufwändige Abwasserreinigung muss finanziert werden. Deshalb wird die Niederschlagswassergebühr und das Schmutzwasserentgelt erhoben.

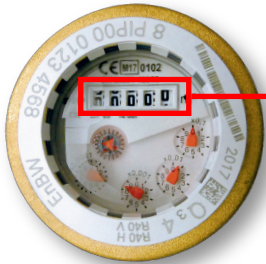
## FRISCHWASSER





## SO WIRD DAS SCHMUTZWASSENTGELT BERECHNET.

Weil aus Frischwasser nahezu immer Schmutzwasser wird, ist der Frischwasserverbrauch die Bemessungsgrundlage für das Schmutzwassergeld. Und deshalb wird das Schmutzwassergeld auch zusammen mit dem Frischwassergeld in einer Rechnung von der EnBW erhoben.



EnBW  
Energie Baden-Württemberg AG

Lehrstrasse Musterstraße 93  
12345 Musterstadt (Musterort)  
Vorrang 123456789  
Platzart Schmutzwasser Allgemein

**Ihr Schmutzwasser**

Ihr Verbrauch vom 25.09.2015 bis 24.09.2016 (in 366 Tagen) 142 m³  
Ihr Vorjahresverbrauch zum Vergleich vom 25.09.2014 bis 24.09.2015 (in 365 Tagen) 151 m³

Zählernummer	Zeitraum		Zählerstand		Menge	Verbrauch
	von	bis	alt	neu		
1234567	25.09.2015	- 31.12.2015	852	- 871	19 m³	19 m³
1234567	01.01.2016	- 01.02.2016	871	- 879	7 m³	7 m³
<b>Summe</b>					<b>26 m³</b>	<b>26 m³</b>
7654321	02.02.2016	- 24.09.2016	1	- 1197	116 m³	116 m³
<b>Summe</b>					<b>116 m³</b>	<b>116 m³</b>
<b>Gesamtverbrauch</b>						<b>142 m³</b>

Als angefallene Schmutzwassermenge gilt der Frischwasserverbrauch.

**Ihr Rechnungsbetrag**

Bestandslinie	von	bis	Menge	Preis	Gesamtbetrag
Schmutzwassermenge	25.09.2015	- 31.12.2015	19 m³	1,64 €/m³	31,16 €
Schmutzwassermenge	01.01.2016	- 24.09.2016	123 m³	1,66 €/m³	203,98 €
<b>Gesamtbetrag netto</b>					<b>235,14 €</b>
- zzgl. 6 % Umsatzsteuer					13,90 €
<b>Gesamtbetrag brutto</b>					<b>249,04 €</b>

Die Berechnung des Schmutzwassergelds, sowie dessen Rechnungsstellung, erfolgt im Namen und Auftrag der Landeshauptstadt Stuttgart.

## UND SO DIE NIEDERSCHLAGSWASSERGEBÜHR.

Hier sind die befestigten und bebauten Flächen eines Grundstückes, die an das Kanalnetz angeschlossen sind, Grundlage der Bemessung. Wer kein Niederschlagswasser in die Kanalisation einleitet, zahlt auch keine Niederschlagswassergebühr.

Für die Ermittlung der Gebühr wurden Grundstückstypen mit vergleichbaren Eigenschaften ermittelt. Als Regelgrundstücke gelten Grundstücke mit Flächen bis 500 Quadratmeter und bis 1000 Quadratmeter. Der Faktor, der zur Ermittlung der Berechnungsfläche eingesetzt wird, beträgt 1,52 für Grundstücke bis 500 Quadratmeter und 1,68 für Grundstücke bis 1000 Quadratmeter.

Alle Grundstücke größer 1000 Quadratmeter sind Sondergrundstücke. Die Ermittlung der Berechnungsfläche kann nicht mehr über Faktoren erfolgen; die befestigten Flächen müssen von den Grundstückseigentümern selbst festgestellt und übermittelt werden.

Berechnet wird die Gebührenfläche vom Stadtmessungsamt, die Festsetzung erfolgt im Grundbesitzabgabenbescheid durch die Stadtkämmerei.

Landeshauptstadt Stuttgart  
Stadtkämmerei  
Grundbesitzabgaben

STUTTGART

21.09.2017  
Seite 1 von 2

Schmale Str. 13  
70173 Stuttgart (Mitte)

Landeshauptstadt Stuttgart, Stadtkämmerei, 70161 Stuttgart

Hörn - Frau - Firma  
Max Mustermann  
Musterstraße 88  
78787 Musterstadt

**Telefonnummern:**  
(Vorwahl Stuttgart 0711), siehe Rückseite  
Max Mustermann  
Musterstraße 88  
78787 Musterstadt

**E-Mail:** Festsetzung.poststelle.grundbesitzabgaben@stuttgart.de  
Stadtkasse.poststelle.stadtkasse@stuttgart.de

**Grundbesitzabgabenbescheid**

Buchungszeichen 5.0100.123654.6

Bitte bei jeder Zahlung oder Rückfrage angeben

**Abgabenschuldner:**  
wie Anschrift

**Entwurf**

**1.) Festsetzung der Abgaben** Änderungen in den Bemessungsgrundlagen oder auch in den Hebe- und Gebührensätzen werden durch weiteren Bescheid bekanntgegeben

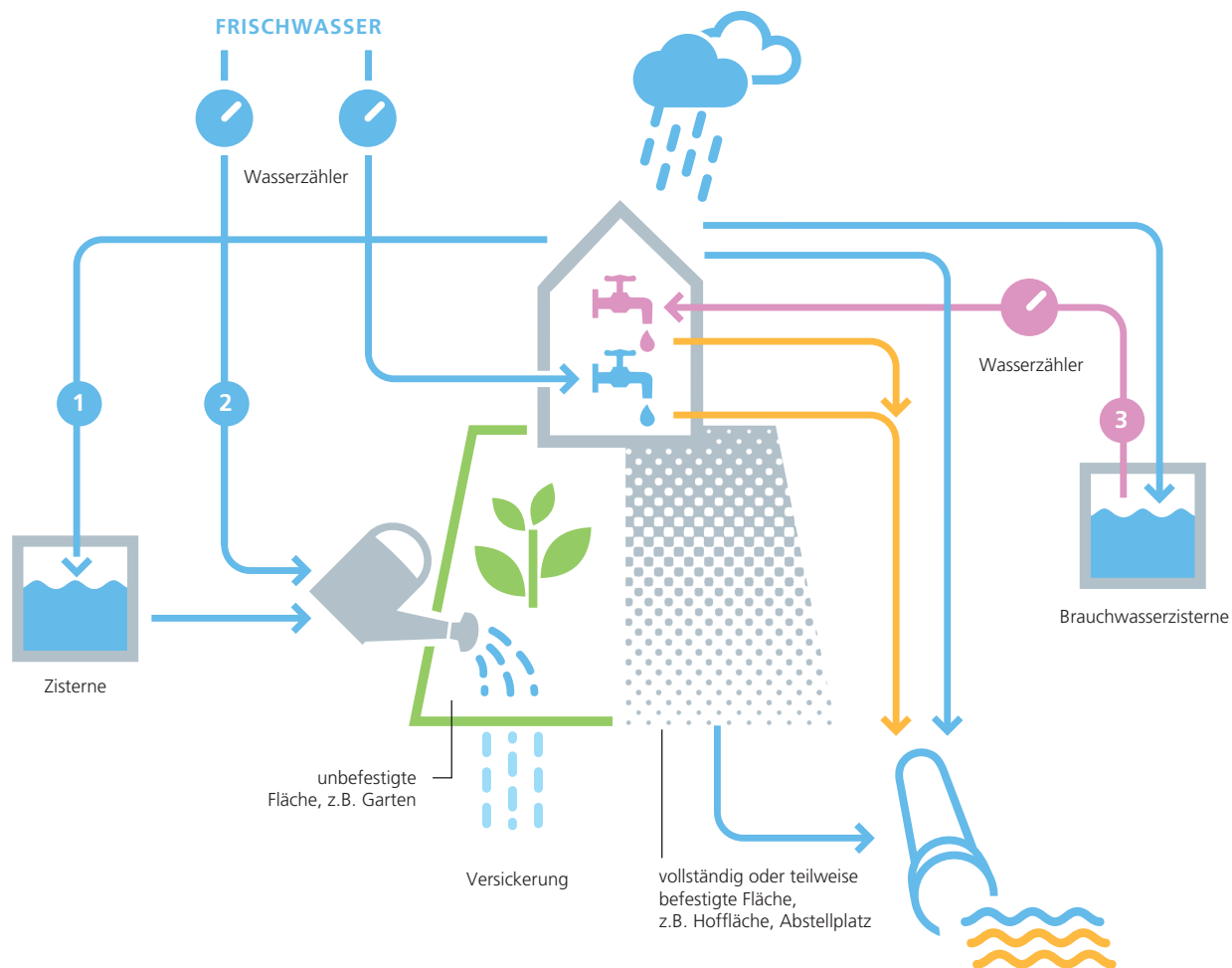
**Objekt 1:** **Marktplatz 55**

**Aktenzeichen-Finanzamt:** (bitte nicht bei Zahlungen angeben, sondern Buchungszeichen)

**Niederschlagswassergebühren**

Zeitraum	Fläche	Jahresgebührensatz je m²	Monate	Gebühren	Veränderung
01.01.2017; Bisher			12	0,00 EUR	
31.12.2017; Neu	100 m²	0,71 EUR	12	71,00 EUR	71,00 EUR

Summe Niederschlagswassergebühren 71,00 EUR  
Objekt 1 Forderung 71,00 EUR



1 Niederschlagswasser, das in Zisternen aufgefangen wird, lässt sich hervorragend zur Bewässerung des Gartens nutzen. Und es bringt eine doppelte Ersparnis: Mit der Nutzung des Niederschlagswassers wird der Frischwasserbezug reduziert und entsprechend weniger fällt Schmutzwasserentgelt an. Und bebaute Flächen, die in die Zisterne entwässern, können bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr in Abzug gebracht werden.

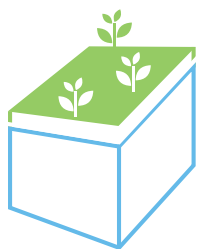
2 Bei der Gartenbewässerung mit Frischwasser kann die entsprechende Menge vom Schmutzwasserentgelt unberücksichtigt bleiben. Voraussetzung ist die Installation eines Wasserzählers.

3 Wird Niederschlagswasser als Brauchwasser genutzt, z.B. für die Toilettenspülung oder in der Waschmaschine, besteht ebenfalls eine Ersparnis in der Verminderung des Frischwasserbezugs. Dabei fällt jedoch Schmutzwasser an, für das Schmutzwasserentgelt entrichtet werden muss. Auch hier ist die Installation eines Wasserzählers notwendig.



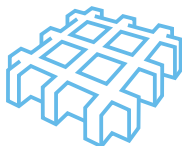
## WAS SIE TUN KÖNNEN, DAMIT WENIGER NIEDERSCHLAGSWASSER IN DIE KANALISATION GELANGT

Haben Sie schon einmal darüber nachgedacht, Flächen zu entsiegeln - zum Beispiel in der Garageneinfahrt den Asphalt durch Rasengittersteine zu ersetzen? Oder anstatt Niederschlagswasser über Regenrohre in die Kanalisation zu entwässern, dieses in einer Zisterne aufzufangen und mit diesem Wasser den Garten zu bewässern? Damit lassen sich Kosten optimieren.



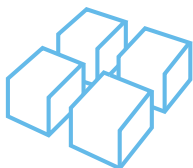
### GRÜNDACH

Ab 6 cm Substratstärke kann eine Dachbegrünung die Niederschlagswassergebühr vermindern. Bei mehr als 50 cm Substratstärke entfällt die Niederschlagswassergebühr für das Gründach komplett.



### RASENGITTERSTEINE

Der Abflussbeiwert muss kleiner/gleich 0,5 betragen, damit eine Gebührenermäßigung wirksam werden kann.



### VERBUNDSTEINE

Die Fugenbreite beeinflusst den Abflussbeiwert: Besonders sickerfähige Bodenbeläge mit einem Abflussbeiwert kleiner/gleich 0,5 wirken sich ebenfalls gebührenreduzierend aus.

Es gibt viele Möglichkeiten, etwas für die Reduzierung der Niederschlagswassergebühr zu tun. Die Bodendurchlässigkeit und das Gefälleverhältnis ist hierbei zu berücksichtigen. Weil kaum ein Grundstück dem anderen gleicht, muss die Minderung der Gebühr einzeln beantragt werden. Einzelheiten dazu sind im Merkblatt zum Flächenerfassungsbogen enthalten.

## AUSNAHMEN GIBT ES IMMER. UND ÄNDERUNGEN AUCH!

Nicht alle baulichen Situationen lassen sich in Regeln fassen, Ausnahmen oder Sonderfälle bleiben immer. Die wichtigsten Fragestellungen kurz und bündig:

### KANN ICH SELBST ANGABEN ZU DEN FLÄCHEN AUF MEINEM GRUNDSTÜCK MACHEN?

Ja, Ihre Angaben zu Ihren befestigten Flächen ersetzen den Faktor für die Berechnungsfläche, er wird deaktiviert.

### WIE WERDEN TIEFGARAGEN BERECHNET?

Tiefgaragen, die über eine Drainage an die Kanalisation angeschlossen sind, werden zu 100 Prozent veranlagt. Ab einer Überdeckung von mindesten 6 cm Substratstärke wird für die betreffende Fläche eine Ermäßigung von 50 Prozent gewährt. Ist die Substratstärke größer 50 cm, kann die betreffende Fläche vollständig abgezogen werden.

### WARUM IST EINE REGENTONNE KEINE ZISTERNE?

Regentonnen sind ortsveränderliche Behälter, die über keine feste Installation und keinen Wasserzähler verfügen.

### WAS MUSS ICH TUN, WENN SICH ETWAS AN MEINEM GRUNDSTÜCK ÄNDERT?

Gibt es Änderungen an Gebäude, Grundstück oder dessen Nutzung, wirkt sich das in der Regel auf die Flächenberechnung aus. In diesen Fällen sollten sie aktiv werden und mit der Stadtverwaltung Kontakt aufnehmen:

- Vergrößerung oder Verkleinerung der angeschlossenen befestigten Fläche
- Änderungen an Gebäuden wie Abriss, Neubau, Anbau
- Änderungen der Flächennutzung, z.B. ein Hof, Parkplatz oder eine Terrasse wurde angelegt
- Wenn Sie eine Zisterne in Betrieb nehmen
- Änderungen an der Nutzung von Zisternenwasser
- Betrieb von Drainagen

In allen diesen Fällen sind Nachweise erforderlich.